

**Förderkreis
für Schule und Bildung Thalmässing e.V.
Satzung
03.06.2008**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen **Förderkreis für Schule und Bildung Thalmässing**. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 91177 Thalmässing.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Bildungseinrichtungen von Kirche und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Thalmässing durch die finanzielle Förderung dieser Bildungseinrichtungen.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden und Mittelzuweisungen aus Stiftungen
 3. Zuschüsse
 4. Schenkungen und Erbschaften
 5. Sonstigen Einnahmen,sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- III. Darüberhinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern, die Unterstützung der Bildungseinrichtungen bei ihrer Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Personen und die Bekanntmachung der Öffentlichkeit mit den Angeboten und Problemen der Bildungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand beantragt werden, hierfür ist das vereinsinterne Formular zu verwenden.
- II. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt (Aufnahmebestätigung). Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
- III. Die Mitgliedschaft betrifft immer das gesamte Kalenderjahr.
- IV. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
- V. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- VI. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
- VII. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- VIII. Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes werden sofort wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 9 f.)
2. Mitgliederversammlung (§ 11 ff.)
3. Beirat (§ 14)

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Personen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
- II. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur von ordentlichen Mitgliedern bekleidet werden.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und
5. die Erstellung eines Jahresberichtes
6. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Finanzen des Vereins und den fristgerechten Einzug der Mitgliedsbeiträge
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Beschluss über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern muss einstimmig erfolgen.
8. die Änderung der Satzung, sofern sie von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr abzuhalten. Sie ist vom Vorstand schriftlich - elektronische Nachrichten sind zulässig - unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

II. Die Tagesordnung sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Feststellung der Stimmliste
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen turnusgemäß
6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
7. Anträge mit Inhaltsangabe
8. Verschiedenes

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
3. Wahl der Mitglieder des Beirates
4. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

III. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

IV. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

I. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- II. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 14 Beirat

- I. Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- II. Der Beirat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 1. Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - 2. Ausarbeitung von Projektvorschlägen im Sinne des § 2
 - 3. aktive Mitarbeit bei der Verwirklichung der Vereinsziele im Sinne des § 2 in der Praxis
 - 4. inhaltliche Begleitung von Projekten im Sinne des § 2
- III. Der Beirat tagt in der Regel zusammen mit dem Gesamtvorstand, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

§ 15 Kassenprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- III. Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Marktgemeinde Thalmässing, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für schulische Einrichtungen zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist der Sitz des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.